

Kapitalmarktforum Schweiz
Kriminalität im Finanzsektor
Ursachen, Verhaltensmuster, Strategien
zum Schutz

**Typische Kriminalitätsformen im Finanzsektor anhand von praktischen
Fallbeispielen**

OSTA als Hauptteilungsleiter Markus Weimann

Zürich, 05.04.2017

Übersicht über die Kriminalitätsformen

Kriminalitätsformen im geregelten Kapitalmarkt

- Insiderdelikte (Gestreckte Geschäfte)
- Marktmanipulation (Scalping, Fake Orders, Short-attacks)

Kriminalitätsformen im sog. grauen Kapitalmarkt

(„Ökoinvest“ als neue Form des Anlagebetruges)

Straftaten von Mitarbeitern gegen das Unternehmen

- Untreue durch ungenehmigte Kreditgewährungen

Fallbeispiel aus der Praxis: - InsiderStR -

4 „klassische“ Problembereiche:

- **Insiderinformation** (§ 13 WpHG): Wann liegt bei Zwischenschritten/gestreckten Geschäften eine Insiderinformation vor ? (jetzt: Art. 7 , 17MAR)
(BGH NJW 2011, 309; EUGH, Urteil vom 28.6.2012 - C-19/11 „Getl“)
- **Erheblichkeit für den Börsen- und Marktpreis:** *„wenn ein verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde“*
- **Verwenden der Insiderinformation** (§ 14 WpHG; jetzt Art. 8 MAR „unter Nutzung“):
Kausalität für die Veräußerung, insb. „weil Verkauf ohnehin geplant“ (EuGH 23.12.2009- C-45/08;BGH 5 StR 224/09; „Unschuldsvermutung“ ?) oder bei Erwerbsvorgängen im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen für Führungskräfte
→ Vermutete Verwendung nicht durch Angeklagten widerlegt
- **Verfall und dessen Umfang** (BGH 5 StR 224/09 = „Nur Sondervorteil“, weil Aktien selbst durch legalen Rechtsakt erworben wurden)

Börsenfusion

- 14.12.2015 Erwerb von Aktien der DBAG im Rahmen eines Aktienoptionsprogramm)
- davor Gespräche mit LSE über Gründung einer HoldingG in London
- Sitzfrage „gelöst“ (?); Beauftragung einer WPG mit Prüfungen als Zwischenschritt (?): *„bei gestuften und zeitlich gestreckten Entscheidungsprozessen, die sich auf einen in der Zukunft liegenden Umstand beziehen, kommt es darauf an, ob eine Gesamtschau aller umstände ex ante mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den eintritt des Ereignisses erwarten lässt“*
- Ad hoc Meldung erst Ende 02/2016

Strafvorschriften Marktmanipulation - Grundzüge -

§ 38 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 WpHG (a.F.; § 38 Abs. 1 WpHG n.F.) als Blankettvorschrift sanktioniert vorsätzliche Verstöße gegen das Verbot der Marktmanipulation nach § 20 a Abs. 1 S. 1 WpHG. § 20 a WpHG i.V.m. der MaKonV stellt die blankettausfüllende Norm dar (jetzt: Art 12, 15 MAR)

Abgrenzung zur Ordnungswidrigkeit des § 39 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 11 WpHG beim Merkmal „**Taterfolg**“:

Owi.: Eignung zur Preisbeeinflussung

StR.: **tatsächliche Einwirkung auf den Preis (Erfolgs- und Verletzungsdelikt)**

Strafvorschriften Marktmanipulation - Grundzüge -

Voraussetzung: Einwirkung auf den inländischen Börsen- und Marktpreis = Feststellung eines künstlichen Preises entgegen den eigentlichen Marktverhältnissen

Im Gegensatz zum InsiderStR.: **Keine Erheblichkeit der Preisbeeinflussung erforderlich**; Mitursächlichkeit ausreichend

BGH wistra 2004, 109, 112: *Keine überspannten Anforderungen*; ausreichend können z.B. empirische Erfahrungssätze über den Einfluss von Manipulationshandlungen auf Kurse und Preise sein; Vergleich zwischen dem bisherigen Kursverlauf/Umsatz und der Kurs- und Umsatzentwicklung des betr. FI am Tag.

Strafvorschriften Marktmanipulation - Grundzüge -

Tathandlungen der Marktmanipulation

durch das Machen von Angaben oder Verschweigen von Umständen

- § 38 Abs. 2 i.V.m. §§ 39 Abs. 2 Nr. 11, **20 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1** WpHG a.F. –
Art. 12 Abs. 1 c MAR (neu)

durch Geschäfte oder Aufträge

- § 38 Abs. 2 i.V.m. §§ 39 Abs. 1 Nr. 1, **20 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2** WpHG a.F.–
- Art. 12 Abs. 1 a MAR (neu)

durch sonstige Umstände

- § 38 Abs. 2 i.V.m. §§ 39 Abs. 1 Nr. 2, **20 a Abs. 1 S. 1 Nr. 3** WpHG a.F. -
- Art. 12 Abs. 1 b MAR (neu)

Strafvorschriften Marktmanipulation - Grundzüge -

Nr. 1 : Machen von Angaben („Jedermansdelikt“); Verschweigen von Umständen („Sonderdelikt“)

Vor.: Bewertungserheblichkeit (vgl. § 2 Abs. 1, Abs. 2-4 MaKonV)

(...) Tatsachen/Werturteile, die ein verständiger Anleger bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde (=Kursserheblichkeit nach § 13 Abs. 1 S. 2, 3 WpHG) (...)

Sonderdelikt, z.B. Ingerenz, gesetzlichen Publizitätspflichten (z.B. ad hoc.Publizität nach § 15 WpHG i.Vm. §§ 3 ff. WpAIV)

Strafvorschriften Marktmanipulation - Grundzüge -

Nr. 2: (1) Geschäfte/Erteilung von Kauf- und Verkaufsaufträgen
(**Orderaufgabe**)

(2) von denen (vgl. **§ 3 Abs. 1 MaKonV**)

- **falsche Signale** = Keine Übereinstimmung mit der tatsächlichen Marktsituation des FI'es

- **irreführende Signale** = Geeignetheit einen verständigen Anleger zu täuschen

für das Angebot/die Nachfrage/den Preis des geschützten FI'es (pp.) ausgehen oder ein künstliches Preisniveau herbeiführen

(3) **Ausnahmen nach § 20 a Abs. 2, 3 WpHG**, z.B. Abs. 2 S. 2 *zulässige Marktpraxis i.Vm. § 8 MaKonV*

Maktmanipulation I: „Fake Orders“

Fallbeispiel aus der Praxis- Marktmanipulation („Fake-orders“) -

Definitionsmerkmale für fake-orders:

- Unbekannte geben sich gegenüber Bankmitarbeiter (im ländlichen Raum et.) unter Identitätstäuschung als tatsächlich existierender Kunde der Bank aus (Vor.: Verschaffen der Kenntnis persönlicher Daten)
- Bestehen der Identitätsprüfung bei der Bank(z.B. durch vorherige Testkäufe von Aktien im regulierten Markt)
- Erteilen mit Wirkung für den Kunden hohe Kauforders in eher illiquide Freiverkehrswerte (nicht handelbare Werte, wertlose Penny Stocks), die korrespondierenden Verkauforders wurden kurz zuvor eingestellt
- Tatsächlichen Kunden fällt später die Belastung des Kontos auf
- Interne Schadensübernahme durch Bank

Fallbeispiel aus der Praxis-Marktmanipulation („Fake orders“)

Rechtlicher Rahmen § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpHG (a.F.) i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 MaKonV („*Falsche oder irreführende Signale oder künstliches Preisniveau*“)

- **Abs. 2 Nr. 2:** (...) Kauf-oder Verkaufsaufträge (...) die zu im Wesentlichen gleichen Stückzahlen und Preisen von verschiedenen Parteien, die sich **abgesprochen** haben, erteilt werden, es ein denn, diese Geschäfte werden im Einklang mit den jeweiligen Marktbestimmungen angekündigt (...)
- **Abs. 2 Nr. 3:** (...) die den **unzutreffenden Eindruck wirtschaftlich begründeter Umsätze** erwecken (...)

Fallbeispiel aus der Praxis-Marktmanipulation („Fake orders“)

Beschuldigter = VR einer Schweizer AG (Capobet AG) ohne operatives Geschäft
= Mitbetreiber eines Call-Centers mit dem Zweck des
Vertriebs von Aktien (Capobet AG; Salt of Life AG) im
Wege des „Cold Callings“

Aktienwerte: Adinotec, gehandelt im Freiverkehr u.a. Frankfurt
Grundkapital AG 2.889.911 € (= 2.889,911 Aktien, davon
von 722.275 im Freefloat, gehandelt XETRA, Fra2)
Kursverlauf: 01/2006: 94 € → 03/2006:166 € → 24.05.2012: 4 € →
Aussetzung 30.05.2012

Weitere Mittäter: „Ali“; Edmut Krix (GF der Amola AG, die 75 % der Aktien an der
Adinotec hält); andere (zum Zwecke der Verschleierung)

Fallbeispiel aus der Praxis-Marktmanipulation („Fake-orders“)

Kauf von 200.000 Aktien Adinotec AG von Capobet AG mit (Schein?)Vertrag vom 09.05.2012;

24.05.2012 (Einstellung Verkauf/Kaufaufträge VR Bank durch Unbekannten „Kunde D.“)

➤ 13:05-13:11 Uhr Verkaufsangebot 200.000 durch Capobet AG online VR Bank München

➤ 14:00 Uhr 1.000 Aktien MBB Industries AG (Limit 8,61 €)

35.000 Aktien Adinotec (Limit 4,10 €)

➤ 14:30 Uhr 65.000 Aktien Adinotec (Limit 4,10 €)

➤ 14:56 Uhr 100.000 Aktien Adinotec (Limit 4,10 €)



200.000 Aktien = 817.600 € (Gutschrift 28.05.2012)

24.05.2012 Expressüberweisungen: a) 277.400 € (Malaga/ESP)

b) 535.600 € (Tallin/Estland)

Fallbeispiel aus der Praxis-Marktmanipulation („Fake orders“)

Beweisführung u.a. durch **Überwachung der Telekommunikation** über § 100 a Abs. 2 Nr. 1 n StPO (i.V.m. § 263 Abs. 1, Abs. S. 2 StGB)

Verurteilung wegen Betrug in Tateinheit mit Marktmanipulation

Einwirkung auf den Preis ? = „Für ein tatsächliches Einwirken auf den Börsenpreis ist es ausreichend, wenn die in Auftrag gegebenen manipulativen Ordereinstellungen jeweils zur Feststellung eines Börsenpreises geführt haben, der ohne diese Ordereinstellungen nicht zustande gekommen wäre. Auch die Wiederholung eines bereits erzielten Börsenpreises ist als tatsächliche Kurseinwirkung zu werten“.

Fallbeispiel aus der Praxis-Marktmanipulation („Fake-orders“)

Präventivmaßnahmen ?

- Handelsüberwachungsstellen können sich an die ehemaligen Skontroführer an der Börse wenden
- Verbraucherhinweise auf der Internetseite der BaFin benennen Werte, in denen es zu unbefugten telefonischen Ordererteilungen gekommen ist (teilweise mit Archiv, das verlinkt ist)
- Vorabmitteilung der festgestellten Telefonnummern der unbekanntenen Anrufer an StA und Ermittlungsbehörden

Marktmanipulation II: „Scalping“

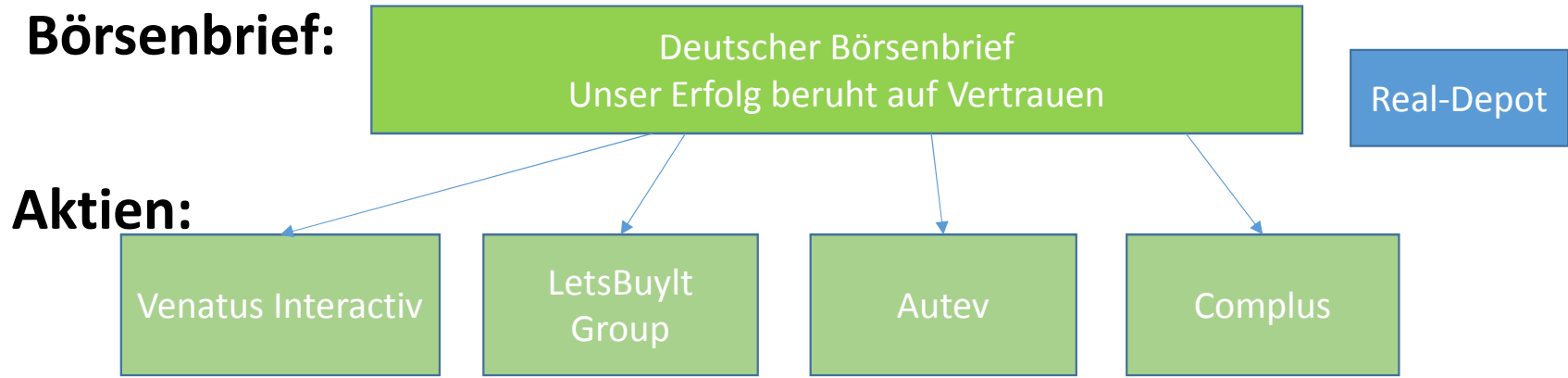
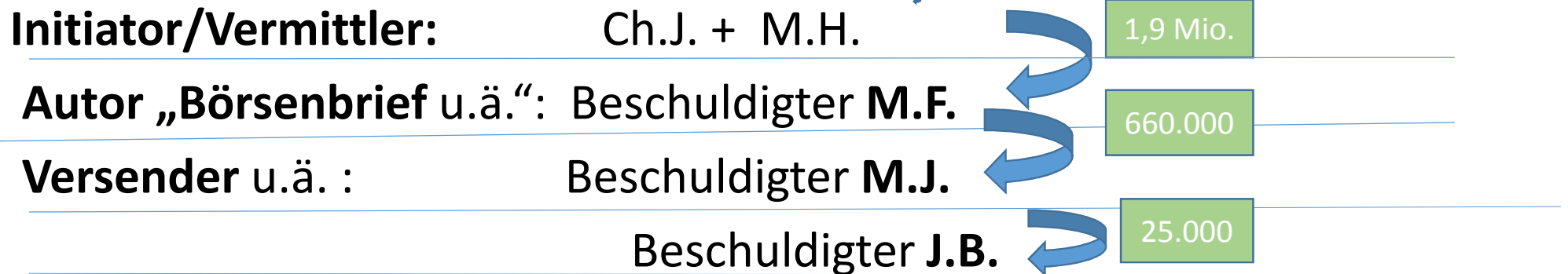
Fallbeispiel aus der Praxis-Marktmanipulation („Scalping/Empfehlungsmails“)

Cold-calling-Strukturen (über eingesammelte Abonnennten eines Börsenbriefes, denen Kaufempfehlungen über E-Mails unterbreitet werden)

Ein Designates Sponsor hat die Aufgabe im Handelssystem XETRA in den entsprechenden Werten für Liquidität zu sorgen=Stellen und Abwickeln von Kauf- und Verkauforders

„Börsenbrief“ /Newsletter/Empfehlungsmail enthalten Stellungnahmen („Vorab-Infos“) zu einzelnen Aktien i.V.m. mit sogenannten „Musterdepots“ (Reales Depot). Diesen liegen bezahlte Inhalte der Emittenten zugrunde, die diese „kaufen“, obwohl sich der Börsenbrief u.ä. nach außen neutral darstellt

Fallbeispiel aus der Praxis-Marktmanipulation („Scalping, Empfehlungsmails“)



Fallbeispiel aus der Praxis-Marktmanipulation („Scalping, Empfehlungsmails“)

Tatvorbereitungshandlungen/Verschleierungshandlungen ab 12/2011
durch M.F. und M.J.:

- Gründung einer Scheingesellschaft als Herausgeberin der E-Mail basierten Börsendienste mittels rumänischer Strohleute
- Beauftragung Büroserviceunternehmen in Frankfurt und Berlin
- Gründung einer Gesellschaft in der CH zwecks Abrechnung
- Test von 170.000 E-Mail-Adressen über anderen Börsendienst
- Erstellen einer Webseite „Deutscher Aktiendienst“ (J.B.)
- Webseite geht online-kostenlose Probeabo-Jahresabo: 732 €

Ab Mai 2012 Kaufempfehlungen für 4 Aktien durch sog. „Vorab-Infos“ an 3.000 Abonnenten

Fallbeispiel aus der Praxis- Marktmanipulation - („Scalping, Empfehlungsmails“)

Auszug aus E-Mail vom 24.05.2012 23:12:

(...) wieder ist uns ein Volltreffer in der Small Cap Empfehlungsliste gelungen. Vor einigen Tagen hatten wir Ihnen die Vorab-Info für „Autev“ gesendet. Sie haben seitdem schon einen Gewinn erzielen können (...) Wir werden am Montag 5.000 Aktien von Autev kaufen und raten Ihnen dringend dies ebenfalls zu tun (...) Wie erhöhen das Kursziel v 8,00 € auf 12,00 €. Die Aktie steht vor einem unglaublichen Rebound und erinnert uns etwas an Tria Software mit der wir vor 2 Jahren fast 2000 % Gewinn innerhalb weniger Tage erzielt haben (...)

→ Anstieg Preise und Umsätze/Ende 05-2012 keine Empfehlungen mehr; dann: Kursabsturz; Delisting Ende 2012

Fallbeispiel aus der Praxis-Marktmanipulation („Scalping, Empfehlungsmails“)

Hohe kriminelle Energie der Tätergruppe:

➤ Internationale Ausrichtung:

Auftrag an ukrainische IT-Dienstleister

Anmietung Server in Türkei, China etc.

Verkauf der Aktien über Depots in Schweiz, Liechtenstein, Singapur

➤ Konspirative Ausrichtung:

Wechselnde Prepaid-Mobilfunknummern

Scheingesellschaften im In- und Ausland

Verwendung von Auslandskonten oder Barzahlungen

Begrenzung der Kontakte immer auf der jeweiligen bzw. nächsten Ebene

Nutzung Postkarten statt E-Mails

Auslagerung von Dateien auf ausländische Server

Fallbeispiel aus der Praxis-Marktmanipulation („Scalping, Empfehlungsmails“)

Verurteilung von M.F. und M.J. wegen mittäterschaftlicher Marktmanipulation nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. 39 Abs. 1 Nr. 2, 20 a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 u. Abs. 5 WpHG i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 2 MaKonV

Wertersatzverfall:

Bei M.F.: **660.000 €** (1,9 Mio. € für die Tat erlangt; aber im Wege des Härteausgleichs abzüglich 1,24 Mio. € Schadenswiedergutmachung; aber Zahlungen von 440.000 bzw. 220.000 € an Mittäter wurden nicht abgezogen)

Bei M.J.: 300.000 €

Marktmanipulation III: „Shareholder Activism“

- Ströer SE KGaA – Börsenwert ca. 2,7 Mrd. €
- 21.4.2016 Interday-Kursverlauf an der Börse XETRA
 - bis zum 21.4.2016 ca. 55 €
 - 21.04.2016 (12:49) Abfall von 54 € auf 36,10 € (- 33 %) bei stark steigenden Umsätzen
 - Schlusskurs am 21.04.2016 bei 44 € (- 18,5 %) bei stark steigenden Umsätzen
- Bis Ende Mai 2016 blieb die Aktie auf diesem Kurs

Presseveröffentlichen Muddy Waters Capital LLC am 21.04.2016 (12:49, 13:07 Uhr)

- *Aus unserer Sicht ist die Ströer SE Co. KGaA nicht das Unternehmen, wofür es der Markt anscheinend hält. Unserer Ansicht nach liegen das organisatorische Wachstum, der operative cash-flow und der freie cash flow signifikant unter den von Ströer berichteten Angaben (...) Zahlen für das organisatorische Wachstum des Unternehmens in den Jahren 2014 und 2015 sind substantiell zu hoch angegeben (...) Dubiose Geschäfte mit hohen Gewinnen für „Insider“*

Hinweis in der Presseerklärung:

- (1) Der von Muddy Waters gemangte Fonds **hält eine Short-Position** in Ströer, was zu einem Interessenkonflikt führen kann
- (2) Researchbericht kann auf www.muddywatersresearch.com eingesehen werden

„Hinweise“ im Research Bericht

- You should assume that as the publication date of our reports and research, Muddy waters Capital LLC (...) along with our clients and/or investors (...) has a short position in all stocks (...) and bonds covered herein, and therefore stands to realize significant gains in the event that the price of either declines (...)
- The fund Muddy Waters managers is short in Ströer and for this reason there might be a conflict of interest“

Short-Seller Position Muddy Waters Capital LLC au Meldungen gegenüber der BaFin

Emittent	Nettoleerverkaufsposition in %	Aq. Anzahl Aktien	Positionstag
Stroer	0,22	126.000	04.4.2016
Stroer	0,31	176.000	11.4.2016
Stroer	0,42	234.697	14.4.2016
Stroer	0,66	368.099	20.4.2016
Stroer	0,16	88.506	21.04.2016
		Kauf: 279.593 (+)	

Angemessenheit der Offenlegung des Interessenkonflikts ?

- Mitteilung des Motives (Kauf- oder Verkaufsabsicht, Motiv des zeitnahen Abbaus der eingegangenen Position) nicht nur der gehaltenen Position
- umstrittene Rechtsfrage
- Offenlegung setzt Möglichkeit der Kenntnisnahme durch einen verständigen Anleger voraus. Die Offenlegung darf in einem längeren Text nicht an völlig unprominenter Stelle erfolgen oder nur umständlich (etwa durch Verlinkung) zugänglich sein

Short-Attacks als Marktmanipulation (?)

- Marktmanipulation durch Machen oder Verschweigen von Angaben (§ 20 a I 1 Nr. 1 WpHG)
- Marktmanipulation durch sonstige Täuschungshandlung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 MaKonV
- Marktmanipulation durch eine sonstige Täuschungshandlung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 MaKonV

Anlagebetrugsform: Ökoinvest

- Anlagen verbunden mit der Öko- /Umweltidee: Bäume, Solaranlagen, Windräder („Nachhaltigkeit mit Erträgen auch für die Erben)
- Fall „Green Planet“: Bäume in Costa Rica
- Fall „PG5“ :Goldschürfrechte in Mali
- Bewertung des Geschäftsmodell durch Geldflussanalyse (Welche Gelder haben das Anlageprojekt tatsächlich erreicht ?
→ Quotenmodell)
- Rechtshilfemöglichkeiten

Mitarbeiterstraftaten gegen das Unternehmen: Untreue durch ungenehmigte Kreditgewährungen

- Kreditlinie ausgeschöpft, keine weitere Krediterhöhung beantragt, keine Sicherheiten
- Kreditnehmer ist Lastschriftkunde, tausende von Buchungsaufträgen müssen durch Lastschrift erfüllt werden
- Kundenbetreuer führt Lastschriftverfahren durch manuelle Eingriffe in das System trotz fehlender Deckung für den Lastschriftauftrag vom internen Verrechnungskonto der Bank durch
- Verletzung des 4-Augenprinzips führt zu einem Schaden von ca. 10 Mio. €
- Mitverschulden der Bank ist Hauptthema der Beweisaufnahme

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !